

S a t z u n g
des Fördervereins „Freunde und Förderer des Eisenbahnmuseums in
Gramzow/Uckermark“

(gültige Fassung vom 15.04.2010)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Mitgliedseintritt u.-Austritt

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Finanzen

§ 9 Schlußbestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen
„Freunde und Förderer des Eisenbahnmuseums in Gramzow/Uckermark“
(im folgenden Verein genannt).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gramzow/Uckermark).
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Der Verein ist gemeinnützig.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, zur Erzielung einer allseitigen Unterstützung und Förderung des Brandenburgischen Museums für Klein- und Privatbahnen in Gramzow / Uckermark). (im folgenden Museum genannt)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie ingenieurwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein versteht sich als Helfer und Berater des Museums und wird nur in diesem Sinne und nach Übereinstimmung mit der Museumsleitung tätig.
Das Aufgabengebiet umfaßt in diesem Sinne Hilfe und Unterstützung bei Aufbau, Unterhaltung und Erweiterung des Museums, Mithilfe bei der Erforschung der Geschichte der Klein- und Privatbahnen, Erkundung von Quellen für Archivmaterialien und Ausstellungsgut für das Museum, Mithilfe bei der Publikation und Werbung für das Museum, Unterstützung bei der Betreuung und Aufsicht der Ausstellungssaison sowie Mithilfe bei der Erhaltung von Museumsgut.

§ 3

Mitgliedereintritt u.-Austritt

a) Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können bei Anerkennung der Satzung unabhängig vom Wohnort werden:
 - natürliche Personen ab Vollendung 14. Lebensjahr, unter 18 Jahren mit schriftlichem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
 - juristische Personen benennen als ständigen Vertreter eine natürliche Person, ausgestattet mit einer Vollmacht, namentlich.
- 2) Ein Aufnahmeantrag ist entsprechend 1. formlos schriftlich an den Verein zu geben.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes oder des Museums die Mitgliederversammlung.
- 5.0) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß, die Ehrenmitgliedschaft durch Aberkennung.

- 5.1) Für natürliche Personen ohne Wahlfunktionen im Verein ist der Austritt formlos schriftlich mit einer 3-Monate-Frist zu erklären.
- 5.2) Für Mitglieder des Vorstandes ist der Austritt mit einer 6-Monate-Frist zum Ende des Kalenderjahres formlos schriftlich zu erklären.
- 5.3) Für juristische Personen ist der Austritt mit einer 6-Monate-Frist zum Ende des Kalenderjahres formlos schriftlich zu erklären, bzw. endet mit Liquidation selbiger.
- 5.4) Streichung, Ausschluß, Aberkennung erfolgen auf Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über Streichung, Ausschluß, Aberkennung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.5) Ein Beschluß zu 5.4) ist den Betroffenen formlos schriftlich innerhalb 14 Tagen unter Angabe der Gründe zu übermitteln, wenn sie auf der maßgebenden Mitgliederversammlung ihr Recht lt. §3 b) 3) nicht wahrgenommen haben.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist wahl- bzw. -stimmberechtigt, wenn es mit seiner Betragszahlung auf dem laufenden ist. Es hat bei Abstimmung nur 1 Stimme.
Jedes Mitglied ist wählbar ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nach Abstimmung mit dem Vorstand im Verein aktiv tätig zu sein.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, zu Beschlüssen über seine Person anwesend zu sein und angehört zu werden.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen, auf, den Mitgliederversammlungen vom Vorstand Rechenschaft über dessen Tätigkeit zu verlangen und die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu errichten und das Ansehen des Vereins in Ehren zu halten.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten. Das ausgeschiedene Mitglied hat alle in seiner Nutzung befindlichen Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben.
Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5

Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlußorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie findet mindestens einmal im 1. Quartal des Kalenderjahres statt, weitere nach Bedarf.

Sie faßt ihre Beschlüsse auf der Grundlage der Satzung und der jeweiligen Aufgaben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben haben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes, sowie des Berichtes des Rechnungsprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes (2-jährig).
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Endgültige Entscheidung über Ausschluß eines Mitgliedes.
 - f) Satzungsänderungen, können nur über eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erreicht werden.
 - g) Beratung über die weitere Tätigkeit des Vereins.
 - h) Beschlußfassung Geschäftsordnung und bedarfsweise Geschäftsverteilungsplan
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Auf Beschluß des Vorstandes.
 - b) Auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder.
Der Antrag ist an den Vorstand gerichtet.
Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- 3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein, bei dessen Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart.
Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird sie vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage vor dem Termin schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ort zu erfolgen.
Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sollten mit schriftlicher Begründung vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- 5) Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu führen und vom Vorstand des Vereins zu unterzeichnen.
- 6) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 7

Der Vorstand

Zwischen den Mitgliederversammlungen ist in Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen das Beschlußorgan der gewählte Vereinsvorstand (im folgenden der Vorstand genannt).

Er übernimmt die Leitung des Vereins.

Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer von der Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins und kann bei Bedarf und Möglichkeit auf bis zu 7 Mitglieder vergrößert werden.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.

Nach der Wahl des Vorstandes konstituiert sich dieser in die Funktionen:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassenwart

Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, im Laufe der Wahlperiode, erfolgt auf einer Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl, ist Dringlichkeit geboten, ist die offene Funktion durch den verbleibenden Vorstand mittels Kooption aus der Mitgliedschaft des Vereins bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Für die Mitglieder des Vorstandes gelten grundsätzlich die Rechte und Pflichten wie für alle Mitglieder gemäß § 3 (b).

Für den Geschäftsablauf kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, bei Bedarf einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

- 1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- 3) Der Vorstand ist nur beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, gemäß § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden.
Über die Anzahl der Ausschußmitglieder und deren Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Finanzen

Der Verein ist entsprechend § 1, Abs. 4 gemeinnützig und finanziert seinen sich mit der Vereinstätigkeit ergebenden Organisationsaufwand mit Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und eventuellen Einnahmen aus Publikationen zum Museum, Spenden u.ä..

Spenden und Zuwendungen für das Museum sind an selbiges weiter zu reichen.

Die Verwendung des Einnahmen erfolgt nur für den Verein und gemeinnützige Zwecke lt. Satzung § 2.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Betragsordnung und eines Plan zur Verwendung der Einnahmen (Kassenplan).

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9

Schlußbestimmung

- 1) Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Rückerstattung von Beiträgen oder im Sinne der Satzung eingebrachten persönlichen Leistungen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll eventuelles Vereinsvermögen an den Zweckverband Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/Uckermark übergeben oder anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.
- 3) Diese Satzung tritt mit Beschluß der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung am 15.4.2010 in Kraft.